

(Zur Sanierung einer zivilgesetzlich anerkannten, aber kirchlich ungültigen Mischehe.) Hedwig ging mit einem schismatischen Griechen (einem sogenannten „Orthodoxen“) eine Mischehe ein, die staatlicherseits anerkannt wurde, weil sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen vor einem orthodoxen Geistlichen abgeschlossen ward. Alle Kinder wurden schismatisch getauft: so war es der absolute Wille des Vaters. Die Mutter, durch Gewissensbisse und ersten Reueschmerz endlich zu einer besseren Gesinnung zurückgeführt, will sie jedoch, so gut sie kann, katholisch erziehen und alles aufbieten, um das geschehene Unheil wieder gutzumachen. Da aber der hartnäckige Schismatiker durchaus nicht gewillt ist den berechtigten Forderungen der katholischen Kirche Zugeständnisse zu machen, bleibt nichts anderes übrig, als eine „*sanatio in radice*“ (wie man zu sagen pflegt) in Rom einzuholen: auf diesem Wege könnte so ohne Vorwissen des „Orthodoxen“ die Ehe gültig und der katholische Teil von der Exkommunikation frei erklärt werden. Die „*sanatio in radice*“ wird verlangt, jedoch ohne Erfolg. Was läßt sich jetzt noch tun in dieser Angelegenheit?

Der Behandlung dieses Falles schicken wir eine notwendige Bemerkung voraus: bei der Dispenserteilung oder Dispensverweigerung zum Eingehen einer Mischehe kommt nicht bloß das Privatwohl des Einzelnen, sondern auch — und noch weit mehr — das *allgemeine Wohl* in Betracht. Deswegen leistet die katholische Kirche bei Dispenserteilung zum Eingehen einer Mischehe *nie Verzicht*, weder auf Sicherstellung der freien Religions-Ausübung für den katholischen Teil noch auf katholische Erziehung der Kinder, und zwar aller Kinder. Es kommt leider jedoch nur zu oft vor, daß Mischehen geschlossen werden ohne Einhaltung der kirchlichen Vorschriften; in solchen Fällen erteilt Rom keine Dispens vom Ehehindernis, und es wird die kanonische Form der Eheschließung nicht stattfinden dürfen. Vom Einhalten aber der „*forma Codicis*“ (wie man die kanonische Form der Eheschließung auch nennt) hängt nicht allein die Erlaubtheit, sondern *auch die Gültigkeit* der Ehe ab; fällt diese aber aus, dann bleibt nur mehr die sogenannte „*Zivilehe*“ übrig, die nach den Worten Papst Leos XIII. nichts anderes ist als das gesetzliche Konkubinat. Vor Gott, vor der Kirche, vor dem Gewissen, vor allen rechtndenken Leuten, kann dann von einer rechtmäßigen Ehe keine Rede mehr sein.

In solch einem traurigen Falle befindet sich Hedwig infolge ihrer kirchlich unerlaubten Verbindung mit dem schismatischen Griechen. Ferner dadurch, daß sie sich durch den orthodoxen Geistlichen trauen ließ und gestattete, die Kinder schismatisch zu taufen, verfiel sie der dem Ortsordinarius vorbehaltenen *Exkommunikation* (vgl. hierzu *Marc-Gestermann*¹⁹, I, n. 1343 und 1345).

Nachträglich hat sie ihr schweres Vergehen allerdings aufrichtig bereut und sich bereit erklärt, alles in ihren Kräften stehende aufzubieten, um das Gefehlte wieder gutzumachen. Auf welchem Weg ist nun ihr Gewissen wieder in Ordnung zu bringen?

Erwiese sich der nichtkatholische Teil wenigstens nicht unduldsam und lege der Ausübung mit der katholischen Kirche nicht positiv Hindernisse in den Weg, so wäre die Lösung der Schwierigkeit leichter: der Seelsorger könnte dann mit bester Aussicht auf Erfolg den Versuch machen, um die *Dispens* zur Gültigkeitserklärung der Ehe und die Lossprechung von den Zensuren nachzusuchen. Blicke jedoch der nichtkatholische Teil hartnäckig und lehnte jedes Dazwischentreten der katholischen Kirche ab, oder wäre es überhaupt gefährlich, ihn auch nur von der Absicht, die Ehe in katholischem Sinne zu ordnen, in Kenntnis zu setzen, was bliebe da noch zu tun übrig?

In diesem Falle, so lehren die Kanonisten übereinstimmend, könnte eine „*sanatio in radice*“ eingeholt werden, die aber allein der Heilige Stuhl gewährte. Dieselbe verleihe der Ehe, auch ohne Wissen des nichtkatholischen Teiles, *volle Gültigkeit*, immer vorausgesetzt jedoch, daß der beiderseitige Ehekonsens nicht fehlte und auch im Verlaufe der Zeit in keiner Weise weder von dem einen noch von dem anderen Teile zurückgenommen worden sei; in anderen Worten: es müßte im Augenblick der Erlangung der *Sanatio* der *beiderseitige, naturrechtlich notwendige Ehekonsens vorhanden sein*. So schreibt z. B. der Kardinal *Gasparri* (um nur einen von den bedeutendsten Kanonisten der Gegenwart anzuführen) in seinem neu aufgelegten Traktat: *de matrimonio* (1932): „*Pro concedenda sanatione in radice necessaria est gravis et urgens causa, quae fere semper intercedit et est ut consulatur conscientiae aut legitimationi prolis . . . causa gravis et urgens habetur in casu quo una vel utraque pars cum scientia impedimenti matrimonium inivit et postea alterutra peccatum lugens cupit conscientiae consulere, renuente altera consensum canonica forma renovare, priore tamen posito perseverante*“ (II, n. 1229). Da nun einerseits die soeben erwähnten Bedingungen zum Einholen einer „*sanatio in radice*“ vorhanden zu sein scheinen, und andererseits (wie der nämliche Kardinal *Gasparri*, a. a. O. n. 1228, lehrt) diese *Sanatio* auch erteilt werden kann nicht bloß für den Gewissensbereich (*forum internum*), sondern auch für den äußeren Bereich (*forum externum*), so bliebe dieser Weg offen, um eine befriedigende Lösung des Falles herbeizuführen.

Die verlangte *Sanatio* wurde nicht erteilt: die Gründe dieser Verweigerung sind unschwer zu erraten, wenn wir uns vergegenwärtigen, was eingangs schon genug betont wurde. Das allgemeine Wohl verlangt nämlich, daß einem so folgenschweren

Verstoß gegen den katholischen Glauben, wie es eben Mischchen ohne Einhaltung der wesentlichsten Bedingungen sind, ein *wirksamer Damm* entgegengesetzt werde. Zweckdienlich dafür, das kann man wohl nicht leugnen, ist aber das Bewußtsein, es sei, falls eine Aussicht auf eine katholische Kindererziehung nicht bestehe, eine nachträgliche „*sanatio in radice*“ nicht zu erhoffen. Im übrigen darf man keineswegs vergessen, daß in früheren Zeiten in Ehesachen kaum je eine „*sanatio in radice*“ gewährt wurde. „*Antiquitus*“, es sind die eigenen Worte des Kardinals *Gasparri* (a. a. O. n. 1227), „*sanationes in radice matrimonii vix concedebantur*.“

Einstweilen bleibt also dieser Ausweg für Hedwig versperrt. Sollte est feststehen, daß dem Schismatiker ein Zugeständnis zugunsten der katholischen Kindererziehung abzurufen sei, so bliebe wohl nur übrig, daß Hedwig sich nach einem zivilrechtlich genügenden Grund umsähe zur gesetzlichen Scheidung. Wäre aber auch dies unerreichbar, dann mag sie für den Gewissensbereich sich an die Heilige Pönitentie wenden, einzig zu dem Zweck: *ut consulatur conscientiae*; es dürfte wenigstens Aussicht sein, daß sie „*pro foro interno*“ von den Zensuren alsdann freigesprochen werden könne, da sie ja eigentlich nicht mehr „*contumax*“ ist. Jedenfalls darf *in periculo mortis* jeder Priester ihr die Lossprechung geben, nachdem sie (falls hierfür die Möglichkeit noch besteht) zur Vermeidung von schwerem äußeren Ärgernis ihre Reue für das begangene Unrecht vor Zeugen bestätigte.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Unausführbare Dispens eines Ehehindernisses.) Der Kurat Arbogast wird auf einmal gewahr, daß eine Familie von auswärts sich in der Pfarrei aufhält ohne weitere Anmeldung beim Pfarramt und ohne beim Gottesdienst in der Kirche zu erscheinen. Kurz entschlossen, begibt er sich selber zu den Neuankömmlingen, um so am sichersten mit ihnen ins reine zu gelangen. Nun erfährt er, erstens, daß der Mann ein Algerier und Muselmane ist, zweitens, daß die Frau der katholischen Religion angehört, und drittens, daß beide nur zivil geheiratet haben, endlich, daß alle Kinder katholisch sind. In Anbetracht des guten Willens dieser Leute ladet Arbogast dieselben freundlichst ein, ohne Verzug ihre Eheangelegenheit in Ordnung bringen zu wollen, wozu sie sich denn bereit erklären. Die nötige Dispens „*a disparitate cultus*“ wird erbeten und auch gewährt. Nun schickt sich der Kurat an, die Regelung der ganzen Angelegenheit vorzunehmen; er bittet die beiden Algerier, sich zu diesem Zwecke in der Sakristei einzufinden, damit die Dispens zur Ausführung gelange und die Ehe gültig erklärt werde. Ge-